

## Vorblatt

**Problem:**

Mit Erkenntnis vom 12. Juni 2008, Zl. G 11/08 ua, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 23b Abs. 2 Z 2 GWG, welche die Rechtsgrundlage für die Regelung zur Zusammenfassung der Netzbereiche für die Netzebenen 2 bis 3 bildet, wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 in Kraft. Anlass der Aufhebung war das Fehlen einheitlicher Regelungen, unter welchen Voraussetzungen die Netze unterschiedlicher Netzbetreiber innerhalb desselben Landes zusammengefasst werden können.

**Ziel:**

Schaffung einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die Beibehaltung des bisherigen Systems der Definition der Netzbereiche für die Netzebenen 2 und 3 bis 1. Juli 2009.

**Inhalt:**

Präzisierung der im § 23b Abs. 2 Z 2 GWG enthaltenen Umschreibung der Netzbereiche und der Gliederung der Netzebenen 2 und 3. Die Ermächtigung des Verordnungsgebers, Netze unterschiedlicher Netzbetreiber innerhalb desselben Landes zusammenzufassen, entfällt, wodurch das bisherige System der Netzbereiche beibehalten wird.

**Alternativen:**

Ein Untätigbleiben des Gesetzgebers würde zur Entstehung von rund 20 verschiedenen Netzbereichen führen, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Aufsichtstätigkeit sowie bei der Bestimmung der Netztarife führen würde. Weiters käme es zu einer Verstärkung der Unterschiede zwischen Gebieten mit hoher und niedriger Versorgungsdichte, was dazu führte, dass die Gasversorgung in strukturschwächeren Gebieten mit höheren Kosten verbunden wäre und insbesondere Auswirkungen auf die Belastung pro Kopf hätte.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine, da der bisherige Rechtszustand in verfassungskonformer Weise fortgeschrieben wird.

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Es ist mit keinen Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen oder auf die Fähigkeit zu Anpassung an den Klimawandel zu rechnen.

**Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

EU-Konformität ist gegeben.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

Mit Erkenntnis vom 12. Juni 2008, Zl. G 11/08 ua, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 23b Abs. 2 Z 2 GWG, welche die Rechtsgrundlage für die Regelung zur Zusammenfassung der Netzbereiche für die Netzebenen 2 und 3 bildet, wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung vom VfGH im Wesentlichen damit, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung mehrerer Netze zu einem Netzbereich nicht hinreichend bestimmt sind und daher keine Determinanten für das verwaltungsbehördliche Handeln vorliegen. Das im Gesetzestext bislang normierte Ermessen des Verordnungsgebers, für die Netzebenen 2 und 3 eine Zusammenfassung der Netze unterschiedlicher Netzbetreiber innerhalb desselben Landes zu einem Netzbereich vornehmen zu können, entspricht in Ermangelung der gesetzlichen Normierung dieser Determinanten nicht den Vorgaben des Art. 18 B-VG.

Durch die nunmehr gewählte Formulierung, die, unter weitestmöglicher Beibehaltung des bisherigen Wortlautes des § 23b Abs. 2 Z 2 GWG, durch den Entfall des letzten Wortes „können“ für die Netzebenen 2 und 3 ein Ermessen des Verordnungsgebers bei der Zusammenfassung der Netze der Netzbetreiber innerhalb desselben Landes beseitigt, wird klar gestellt, dass die Behörde die Netze unterschiedlicher Netzbetreiber mit dem Sitz innerhalb desselben Bundeslandes für alle Netzebenen außer der Netzebene 1 zu einem Netzbereich zusammenfassen muss.

Die sachliche Rechtfertigung für diese Vorgehensweise ergibt sich schon aus dem Aspekt der Gleichbehandlung aller innerhalb eines Bundeslandes gelegenen Endkunden, unabhängig von ihrem Netzbetreiber: Ob Netzbetreiber höhere oder niedrigere Netzkosten aufweisen, hängt neben den Errichtungskosten sowie den Kosten für den Netzbetrieb auch von der Anschlussdichte sowie den geographischen Verhältnissen, der Absatzentwicklung und dem Zeitpunkt der getätigten Investitionen ab. So ergeben sich in den ersten Jahren der Errichtung eines Netzes hohe Anlaufkosten bei gleichzeitig geringen Absatzmengen. Werden nun für diesen Netzbetreiber die gesamten Kosten auf diese Mengen tarifiert, würde die Zahl der angeschlossenen Kunden äußerst gering sein und somit Folgeinvestition möglicherweise nicht erfolgen. Eine Aufteilung dieser Kosten auf eine möglichst hohe Anzahl von Netzbetreibern führt langfristig zu niedrigeren Netzkosten für alle Netzbereiche und somit zu Vorteilen für sämtliche Netzkunden, insbesondere auch jenen in ländlichen Gebieten mit einer niedrigen Anschlussdichte. Hinzu kommt, dass durch die niedrigeren Netzkosten in Gebieten mit einem geringen Absatz an Gasmengen ein Anreiz für weitere Netzanschlüsse erfolgt, was zu einer Erhöhung der Anschlussdichte und der Absatzmengen und damit längerfristig zu einer Senkung der Kosten des Gesamtsystems führt. Die Anwendung eines Tarifes für alle Netze unterschiedlicher Netzbetreiber mit dem Sitz innerhalb desselben Bundeslandes erreicht somit eine ausreichende Kostenorientierung sowie sinnvolle Kostenausgleiche durch eine Aufteilung der Kosten innerhalb des Netzbereiches.

Durch die tarifmäßige Zuordnung zu einem Netzbereich erleiden auch die Unternehmen keine wirtschaftlichen Nachteile, da hierbei nicht in das wirtschaftliche Ergebnis der Netzbetreiber eingegriffen wird. Im Wege der Systemnutzungstarife - allenfalls in Verbindung mit den Ausgleichszahlungen – werden sämtliche Kosten, die etwa mit dem Bau, der Instandhaltung und Betrieb des Netzesystems in Zusammenhang stehen, zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung auf das eingesetzte Kapital, ersetzt.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ermöglicht die überschaubare Anzahl an Netzbetreibern mit Sitz innerhalb eines Bundeslandes eine effiziente Vorgehensweise bei der Tarifierung sowie bei der Festsetzung der Ausgleichszahlungen.